

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 084-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.203

Eingereicht am: 23.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Mentha (Liebefeld, SP) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)
Stähli (Gasel, BDP)

Weitere Unterschriften: 67

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 810/2017 vom 16. August 2017
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme als Richtlinienmotion
Ziffern 2 und 3: Annahme



Schweizer Wasserkraft gehört in Schweizer Hand

Der Regierungsrat wird aufgefordert,

1. sich im Verwaltungsrat der BKW und über seine Beteiligungen dafür einzusetzen, dass die schweizerischen Wasserkraftwerke, an denen die BKW direkt oder indirekt beteiligt ist, auch langfristig in Schweizer Hand bleiben
2. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die schweizerischen Wasserkraftwerke auch langfristig in Schweizer Hand bleiben
3. zu prüfen, wie sich der Kanton Bern bei einem allfälligen Verkauf der Mehrheitsbeteiligung an der BKW direkt Mehrheitsbeteiligungen an den Wasserkraftwerken im Kanton Bern sichern kann

Begründung:

Die Stromversorgung gehört zu einer der empfindlichsten Infrastrukturen und ist für das Funktionieren der Berner Wirtschaft unabdingbar. Wirtschaft und Bevölkerung des Kantons Bern sind auf eine funktionierende Stromversorgung angewiesen. Die Wasserkraft bildet eine systemrelevante Komponente für die sichere Stromversorgung in unserem Land. Als grösste erneuerbare

Energiequelle bildet sie für eine nachhaltige Energiepolitik eine zentrale Infrastruktur. Der Wert dieser sauberen einheimischen Energiequelle ist in allen politischen Lagern unbestritten. Die öffentliche Hand hat zur Erschliessung der Wasserkraft für die Stromproduktion in früheren Jahrhunderten investiert, und entsprechend befinden sich heute die Wasserkraftwerke praktisch ausschliesslich direkt oder indirekt im Besitz der öffentlichen Hand.

Dieser Grundsatz wird nun ernsthaft in Frage gestellt. Grosse Stromproduzenten wie Alpiq und Axpo sind in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, da auf dem Strommarkt die Gestehungskosten der inländischen Produktion momentan nicht mehr kostendeckend realisiert werden können. Alpiq und Axpo sind daran, ihr «Tafelsilber» zu verkaufen. Die BKW steht vergleichsweise deutlich besser da, wofür es verschiedene Gründe gibt. Auch die BKW ist im härter gewordenen Wettbewerb sehr stark gefordert und könnte – je nach Entwicklung – gleiche Absichten entwickeln.

In den Kantonen Zürich und Aargau wurden aufgrund dieser Gefahr diverse Vorstösse zum Schutz der heimischen Wasserkraftwerke überwiesen.

In Anbetracht der erwähnten Bedeutung der Wasserkraft für die Schweizer Stromversorgung und für den Kanton Bern im Besonderen muss ein Verkauf ins Ausland verhindert werden. Dies umso mehr, als der Grosse Rat in jüngster Zeit Vorstösse überwiesen hat, die darauf abzielen, die Aktienmehrheit an der BKW zu verkaufen. Der Regierungsrat ist deshalb gefordert. Er hat gestützt auf eine sorgfältige Analyse und Darstellung der direkten und indirekten Beteiligungen der BKW an Wasserkraftwerken mit einer gezielten Einflussnahme gemeinsam mit anderen Partnern der öffentlichen Hand den Verkauf der schweizerischen Wasserkraftwerke zu verhindern. Dies ist gestützt auf die Mehrheitsbeteiligung an der BKW ohne weiteres möglich, hat doch der Bundesrat 2005 gestützt auf seine Mehrheitsbeteiligung die Swisscom-Übernahme der irischen Eircom verboten. Wasserkraftwerke sollen auch in Zukunft den Strombedarf in der Schweiz sichern und nicht aus kurzfristigen ökonomischen Interessen an fremde Investoren veräussert werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der hohen energiepolitischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung der einheimischen Wasserkraft bewusst, gerade auch für den Kanton Bern. Die Wasserkraft ist deshalb ein wichtiger Bestandteil der kantonalen und nationalen Energiestrategien. Der Regierungsrat setzt sich seit Jahren konsequent für den Erhalt der Wasserkraft ein und befürwortet deren Verbleib in Schweizer Hand.

Zu den einzelnen Motionsforderungen:

1. *Bei der vorliegenden Ziffer handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Die BKW verfolgt derzeit keine Pläne, die Energieproduktion, wozu auch die Wasserkraft gehört, ins Ausland zu verkaufen. Sie ist Bestandteil der BKW-Strategie.

Die Kompetenz für einen allfälligen Verkauf würde beim Verwaltungsrat der BKW liegen. Der Regierungsrat und seine delegierte Vertreterin im Verwaltungsrat würden sich klar gegen einen geplanten Verkauf von Wasserkraftwerken der BKW aussprechen.

2. Die schwierige Situation der Schweizer Wasserkraft ist auch auf nationaler Ebene erkannt und in der politischen Agenda hochaktuell. Der Regierungsrat wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten entschieden gegen einen Verkauf von Schweizerischen Wasserkraftwerken beim Bund einzusetzen – beispielsweise im Rahmen von Stellungnahmen und Vernehmlassungen zu Energievorlagen. Auch der Bund kann allerdings nicht in die inneren Abläufe privatrechtlicher Gesellschaften eingreifen.
3. Ein Verkauf der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BKW AG ist in nächster Zukunft nicht geplant und wäre vor dem Erlass des neuen BKW Beteiligungsgesetzes, dessen Lesungen für die Novembersession 2017 und die Märzsession 2018 vorgesehen sind, ohnedies nicht möglich. Das neue Gesetz soll den Regierungsrat ermächtigen, die kantonale Beteiligung an der BKW AG bei Bedarf und zu möglichst attraktiven Bedingungen zu reduzieren. Sollte dieser Fall dereinst eintreten, wird zu prüfen sein, wie sich der Kanton Mehrheitsbeteiligungen an den Wasserkraftwerken sichern kann. Er kann dies grundsätzlich tun:
 - beim Ablauf einer Konzession, im Rahmen des Heimfalls
 - bei einer vorzeitigen Konzessionserneuerung (z.B. wegen Konzessionsänderungen)
 - bei der Erteilung neuer Konzessionen.

Dabei sind verschiedene Varianten denkbar, die zu gegebener Zeit vertieft zu analysieren wären.

Verteiler

- Grosser Rat